

Corona-Förderprogramme Übersicht - Stand 23.11.2021



Hinweis: Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht die regulären Förderprogramme der aufgeführten Institutionen.

Rheinland-Pfalz:

„Im Fokus – 6 Punkte für die Kultur“

M 3: Kulturvereine für eine vielfältige Kultur

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, die durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten sind. Es werden **Liquiditätsengpässe bei den laufenden Betriebskosten** aufgefangen; max. 12.000.- €.

Antragsschluss verlängert bis 31. Dezember 2021

<https://www.fokuskultur-rlp.de/>

„Stärkung der Vereinsarbeit im Kulturbereich zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“

Antragsberechtigt sind Kulturvereine in RLP die den Schwerpunkt ihres Vereinszwecks in den Bereichen der darstellenden Kunst, bildenden Kunst, kulturellen Bildung, Musik, Literatur, Soziokultur oder der Ausstellung künstlerischer oder kultureller Inhalte haben.

Die Höhe der finanziellen Hilfen beträgt maximal 4.000 Euro je Verein. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Es werden maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst. 20 % der Finanzierungsmittel müssen aus Eigenmitteln oder sonstigen Einnahmen getragen werden, hierzu zählen keine Eigenleistungen.

Die Förderschwerpunkte des Programms erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Mitgliederwerbung/Imagekampagne
- Digitalisierung
- Strukturentwicklung
- Nachwuchsarbeit

Antragsstart 01. September 2021, Antragsschluss 01. Dezember 2021

<https://kulturland.rlp.de/de/kultur-foerdern/foerderprogramme/>

„Wir tun was“ – Ehrenamtsinitiative Rheinland-Pfalz

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliche, selbstorganisierte Initiativen und Projekte der Corona Pandemie

Gefördert werden ehrenamtliche selbstorganisierte Projekte der Nachbarschaftshilfe. Die Projektförderung erfolgt in Form einer Erstattung von nicht gedeckten Auslagen für ehrenamtliche Aktionen oder Initiativen (Sachaufwendungen, organisatorische Aufwendungen etc.). Die Projektförderung erfolgt einmalig und als Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu **90 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben, maximal jedoch 500,00 Euro.**

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/corona-pandemie/#c112593>

Härtefallhilfen für Unternehmen

Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder. Der Bund hat die Programmgestaltung der Härtefallhilfen den Bundesländern übergeben. Mit den Härtefallhilfen werden **ausschließlich betriebliche Fixkosten** ersetzt und sollen der Sicherung der Existenz eines Unternehmens dienen.

Ein Härtefall besteht, wenn das Unternehmen sich in einer existenzbedrohlichen Situation befindet, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Ein weiteres Kriterium ist, dass das Unternehmen keinen Zugang zu einem Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen hat. Die Härtefallhilfen sind daher grundsätzlich subsidiär gegenüber anderen Zuschussprogrammen und dienen nicht der Aufstockung bestehender Hilfsprogramme.

Der Antrag muss über prüfende Dritte gestellt werden, dazu gehören: Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Rechtsanwält*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen. oder einem vereidigten Buchprüfer. Die Beantragung der Härtefallhilfe ist für das antragstellende Unternehmen mit Kosten für den prüfenden Dritten verbunden.

<https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Navigation/DE/Haertefallhilfe-in-Ihrem-Bundesland/Rheinland-Pfalz/rheinland-pfalz.html>

Bund:

NEUSTART Kultur

Am 3.2.2021 hat die Bundesregierung beschlossen, **eine weitere Milliarde Euro** für NEUSTART Kultur in 2021 zur Verfügung zu stellen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung zum Nachtragshaushalt 2021 am 21. April 2021 beschlossen, dass die Laufzeiten der einzelnen Förderlinien des Rettungs- und Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR bis Ende 2022 verlängert werden. Damit stehen die NEUSTART KULTUR Hilfsprogramme Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen auch bei weiteren Verschiebungen wirksam zur Verfügung. Jetzt werden rund **60 Teilprogramme** mit der zweiten Kulturmilliarde fortgesetzt und erweitert. **Fünfehn Programme kommen neu hinzu**. Der Schwerpunkt der Förderungen liegt auf Hilfen für Künstlerinnen und Künstler sowie Stipendienprogrammen.

Der **Programmschwerpunkt** liegt mit bis zu 800 Millionen Euro im Bereich „**Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung**“ und somit auf der individuellen Förderung von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen.

Bis zu 250 Millionen Euro sind für „**Stipendienprogramme**“ vorgesehen und kommen somit unmittelbar einzelnen Künstlerinnen, Künstlern und Kulturakteuren zugute.

Für den Programmbereich „**Mehrbedarfe pandemiebedingter Investitionen**“ stehen nun zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro für Umbaumaßnahmen zum erhöhten Gesundheitsschutz bereit.

Die Antragsstellung und Mittelvergabe erfolgt wie im letzten Jahr über die Verbände, Dachorganisationen und die Kulturfonds, die derzeit ihre Konzepte ausarbeiten. Sobald diese bekannt sind, veröffentlichen wir sie hier.

1. „Pandemiebedingte Investitionen“:

1.1 Deutscher Verband für Archäologie e.V.

Pandemiebedingte Investitionen für Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser

Die Antragsfrist für das Förderprogramm NEUSTART KULTUR für Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten wurde um zwei weitere Monate verlängert.

Als förderfähige Maßnahmen gelten nicht nur notwendige Umbauten, um auch in Zeiten der Pandemie einen regulären Besuchsverkehr unter den gelten Hygienemaßnahmen zu ermöglichen, sondern auch der Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Erweiterung des digitalen Angebots, wie Multimedia-Guides per App auf dem eigenen Smartphone oder die Erstellung von 360°-Rundgängen per Video. Sowie die Anschaffung der technischen Ausstattung für die Durchführung von Livestreams oder Web-Seminaren und -Konferenzen kann gefördert werden. Die Fördermaßnahmen können in Höhe von mindestens 5.000 bis zu maximal 100.000 Euro beantragt werden. Ein Eigenanteil von 10 Prozent der beantragten Fördergelder ist zu erbringen. Es gilt nach wie vor das Windhundverfahren. Die Anträge werden nach Eingangsdatum durch den DVA bearbeitet und geprüft. Das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 30.09.2021.

Antragsberechtigt sind Museen, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten, die ihre Einnahmen zu mehr als 50 Prozent selbst erwirtschaften. Die Antragsteller können juristische und natürliche Personen sein.

Antragsschluss: verlängert bis alle Mittel vergeben sind, spätestens 31.12.2021.

<https://www.dvarch.de/>

<https://www.museen-neustartkultur.de/die-foerderung/>

1.2 Deutsche Theatertechnische Gesellschaft

Pandemiebedingte Investitionen für Kultureinrichtungen und Festivals

Gefördert werden investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von Kultureinrichtungen (ortsfeste und kulturelle Träger mit dezentralen Aktivitäten) sowie im Rahmen von Festivals und anderen kulturellen Veranstaltungen, die zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in deren öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichen erforderlich sind, sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2022 umgesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen sind z.B.

- Einbau von Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzscheiben an Kassen, Garderoben, Proberäumen, Arbeitsplätzen usw.)
- Optimierung der Besuchersteuerung vor und in der Einrichtung. Dazu zählen beispielweise die Umstrukturierung von Einlasskontrollen und der Wegeführung bzw. Personenleitsysteme wie auch ggf. der Umbau, die Erweiterung oder der Ersatz von Ausstattungsgegenständen, z.B. fester Bestuhlungen und Bühnen
- Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen v.a. für Besucher vor und in der Einrichtung (z.B. Informationen, Aushänge, Beschilderungen und sonstige Visualisierungen)

- Anschaffung von Technik und Ausstattung für Open-Air-Veranstaltungen und dezentralen Einsatz, mobile Formate
- Maßnahmen zum Ausbau der eigenen IT-Infrastruktur (z.B. Telefon- und Videokonferenz-Technik; Laptops und sichere Internet-Lösungen für „Mobiles Arbeiten“)
- Technische und sonstige Ausstattung und Anwendungen einschließlich Programmierung (z.B. bargeldlose Kassensysteme, Online-Ticketing-Systeme ggf. mit Termin-/Platzvergabe-Tool, Lautsprecher-Anlagen, digitale Präsentations-, Veranstaltungs- und Bühnentechnik, Audioguides, App-Techniken, marktunabhängige Streamingdienste)
- Beschaffung von Reinigungs- und Infektionsschutzsachausstattung inkl. Bedarf an Desinfektionsmitteln, Einweg-Handschuhen und Mund-Nasen-Bedeckungen
- Modernisierung und Einbau von sanitären Einrichtungen
- Klima- bzw. Belüftungssysteme inkl. entsprechender Filteranlagen
- Pandemiebedingt notwendige Erweiterung oder Veränderung der Nutzflächen für Publikum, Künstler und Verwaltung/Organisation

Antragsschluss: das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am **30. November 2021**.

<https://neustartkultur.dthg.de/>

1.3 Bundesverband Soziokultur

Förderung von pandemiebedingten Investitionen 2

In der Fördermaßnahme Zentren 2 Corona-bedingte Investitionen des Programmteils „Pandemiebedingte Investitionen“ sind Kultureinrichtungen und Initiativen **nicht** noch einmal für die Beantragung von Fördermitteln berechtigt, sofern eine Förderung im Programmteil „Pandemiebedingte Investitionen“ erfolgreich bei unserem Verband oder bei anderen mittelausgebenden Stellen beantragt und in Anspruch genommen wurde.

Antragsportal geschlossen <https://soziokultur.neustartkultur.de/zentren2/>

2. „Stärkung der Kulturinfrastruktur“:

Die Einrichtungen sollen neue Kulturprogramme entwickeln können, aus denen sich dann wiederum Auftragsmöglichkeiten für Künstler*innen ergeben. Zur Vereinfachung haben wir die Förderung nach **Sparten** aufgeteilt:

1. Spartenübergreifend (Seite 5)
 2. Soziokultur (Seite 5)
 3. Darstellende Kunst/Tanz (Seite 5 - 6)
 4. Musik (Seite 6 - 8)
 5. Bildende Kunst (Seite 9)
 6. Literatur/Sprache (Seite 10 - 11)
 7. Kino/Film (Seite 12)
 8. Museen (Seite 12)
 9. (ehemalige) Sakralbauten (Seite 12)
- Sonstige Förderprogramme ab Seite 13; u.a.*

Nicht alle aufgelisteten Förderinstitutionen erhalten ihre Mittel aus NEUSTART-Kultur; sie sind der Vollständigkeit halber trotzdem hier aufgeführt.

1. Spartenübergreifend

1.1 Deutsche Theatertechnische Gesellschaft (DTHG)

„Erhalt und Stärkung der der Infrastruktur für Kultur in Deutschland – Live-Kulturveranstaltungen – **Wort, Varieté und Kleinkunst** “

Das Programm richtet sich an Veranstalter*innen von Live-Kulturveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen im Bereich Wort, Varieté und Kleinkunst mit überregionaler Bedeutung. Neben der Programmplanung zur Wiedergewinnung eines vielfältigen kulturellen Liveangebots in den Metropolen und dem ländlichen Raum stehen auch Formate der Nachwuchsförderung, Professionalisierung oder Vernetzung im Fokus. Auch können Maßnahmen zur Entwicklung alternativer „pandemiegerechter“ Kulturerlebnismodelle (bspw. Modifikationen der Veranstaltungsformen, Transformationen in den digitalen Raum) ebenso wie nachhaltige oder barrierefreie Formate gefördert werden.

Antragsberechtigt als Veranstalter sind natürliche Personen wie Solo-Selbständige und Freiberufler*innen im Haupterwerb sowie rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften. Es betrifft Veranstalterinnen und Veranstalter von Live-Kulturprogrammen, die **nicht in einer eigenen festen Spielstätte** stattfinden, und die pandemiebedingt in 2020/2021 Veranstaltungen absagen bzw. umplanen mussten.

Betreiber*innen von festen Spielstätten sind nicht antragsberechtigt.

Die Förderhöhe muss mindestens einen Umfang von 10.000 Euro haben; projektbezogene Investitionen in technisches Equipment sind förderfähig, sie dürfen jedoch nicht mehr als 15 % der Gesamtausgaben ausmachen. Die Fördersumme beträgt bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben.

Antragsfrist: 31. Dezember 2021

<https://livekultur.dthg.de/>

2. Soziokultur

Derzeit keine aktuellen Programme

3. Darstellende Kunst/Tanz

3.1 Fonds Darstellende Künste - TakeHeart

Vorbehaltlich des Zuwendungsbescheids der BKM gehen mit #TakeHeart sechs Förderprogramme an den Start, die unterschiedlichen Aspekten des künstlerischen Arbeitens gewidmet sind:

- Rechercbeförderung
Antragsfrist: 01.02.2022, 01.06.2022
- Residenzförderung
Antragsfrist: 01.12.2021, 01.02.2022
- Prozessförderung (zur Erarbeitung künstlerischer Produktionen)
Antragsfrist: 15.03.2022

- Wiederaufnahmeförderung
Antragsfrist: 01.03.2022
- Netzwerk- und Strukturförderung
Antragsfrist: 15.02.2022
- Konzeptionsförderung
Antragsfrist: 01.12.2021

<https://www.fonds-daku.de/takeheart/>

3.2 Nationales Performance Netzwerk

3.2.1 Stepping Out (ggf. 5. Förderrunde)

Derzeit hat das Nationale Performance Netzwerk keine offenen Förderprogramme; ggf. wird zu Beginn 2022 eine 5. Förderrunde ausgeschrieben; Informationen unter:

<https://www.jointadventures.net/nationales-performance-netz/stepping-out/>

3.3 Dachverband Deutschland e.V.

3.3.1 DIS-TANZ-START

Mit dem Förderprogramm soll jungen Tänzerinnen und Tänzern nach ihrer Ausbildung den Anschluss an die professionelle Tanzszene in Deutschland ermöglicht werden. Antragsberechtigt sind Theater, Produktionshäuser und Tanz- und Ballettensembles für eine Förderung von bis zu 2.000 Euro pro Monat für maximal zwölf Monate.

Das Programm richtet sich an Absolvent*innen der Jahrgänge 2019 bis 2021 mit Wohnsitz in Deutschland, die einen staatlich anerkannten Abschluss einer Ausbildung als Tänzer*in in Deutschland nachweisen können. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Aufnehmende Ensembles/Theater müssen in der Lage sein, die (zusätzlichen) Berufseinsteiger*innen fest anzustellen und einen Eigenanteil in Form der Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- (und Zusatz-) versicherung einzubringen. Registrierungsanträge und Förderanträge werden laufend entgegengenommen und bearbeitet. Der Dachverband Tanz Deutschland prüft die Anträge auf formale Kriterien und bittet in besonderen Einzelfällen eine Expert*innengruppe um eine fachliche Einschätzung. Nach erfolgreicher Prüfung und solange Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderzusage.

Die Förderanträge können aufgrund des kooperativen Ansatzes nur von den Ensembles/Theatern gestellt werden. Interessierte Absolvent*innen/Berufseinsteiger*innen müssen zuvor den Antrag auf Registrierung stellen.

Projektzeitraum: Es gibt keine Antragsrunden. Anträge können jederzeit gestellt werden, sie werden unmittelbar im Anschluss geprüft.

<https://www.dis-tanz-start.de/programm/allgemeine-informationen>

4. Musik

4.1 Initiative Musik gGmbH – NEUSTART Kultur

4.1.1 Förderprogramm für kleinere und mittlere Musikbühnen (Musikclubs)

Das Programm richtet sich an Betreiber*innen von deutschen Musikclubs, in denen Livemusikveranstaltungen aller Genres stattfinden. Es unterstützt damit Projekte von Kultureinrichtungen, die überwiegend privat finanziert werden und einen unverzichtbaren Beitrag zum Musikleben in Deutschland leisten, ihre Programmvierfalt zu bewahren und in die Zukunft zu planen. Antragsberechtigt sind Betreiberinnen und Betreiber von kleineren und mittleren Live-musik-Spielstätten(Musikclubs) mit einer Gesamtkapazität von bis zu 2.000 unbestuhlten Plätzen und einer Veranstaltungsfläche von bis zu 1.000 qm.

Das Wichtigste zum Förderprogramm im Überblick:

- Die Fördersumme beträgt bis zu 90 Prozent der Gesamtausgaben
- Die Förderung erfolgt einmalig, projektbezogen und im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung
- Maximale Förderhöhe wird je nach Kapazität des Musikclubs bemessen
- Projektbezogene Investitionen in technisches Equipment sind förderfähig, sie dürfen jedoch nicht mehr als 30 Prozent der Gesamtausgaben ausmachen
- Komplementärförderungen mit anderen Förderprogrammen des Bundes sind möglich

Projektzeitraum bis **31. Dezember 2021** verlängert!

<https://www.initiative-musik.de/neustart-kultur/musikclubs/>

4.1.2 Förderprogramm für Livemusik-Veranstaltungen und Musikfestivals

Das Programm richtet sich an Veranstalter*innen von Livemusik-Programmen, musikalischen Veranstaltungsreihen und Musikfestivals.

- Die Fördersumme beträgt bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben
- Die Förderung erfolgt einmalig, projektbezogen und im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung
- Antragsberechtigt sind Veranstalter*innen von Livemusik-Programmen und/oder musikalischen Veranstaltungsreihen sowie Veranstalter*innen von Festivals mit überregionaler Bedeutung
- Die Förderhöhe muss mindestens einen Umfang von 10.000 Euro haben
- Projektbezogene Investitionen in technisches Equipment sind förderfähig, sie dürfen jedoch nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtausgaben ausmachen
- Komplementärförderungen mit anderen Förderprogrammen des Bundes sind möglich

Antragsberechtigt sind natürliche Personen wie Solo-Selbständige und Freiberufler*innen im Haupterwerb sowie rechtsfähige juristische Personen, alle mit Sitz in Deutschland, Antragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von:

a) **Livemusik-Programmen** und/oder musikalischen Veranstaltungsreihen, die:

- keine eigene feste Spielstätte betreiben,
- pandemiebedingt in 2020 Veranstaltungen absagen mussten und

- die vor dem 15. März 2020 in den davorliegenden zwölf Monaten für mindestens eine/n Künstler*in bzw. Band, Orchester und/oder Ensemble im Inland 24 Konzerte oder eine thematisch geschlossene Programmreihe (mindestens 12 Livemusik-Veranstaltungen im Jahr, die in einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen stattfinden) realisiert haben oder

b) **Musikfestivals** mit überregionaler Bedeutung:

- die mehrtägig aufeinanderfolgend veranstaltet werden,
- die mindestens schon zwei Mal innerhalb der letzten sechs Jahre stattgefunden haben und für den Festivalzeitraum mindestens 900 verkaufte Eintrittskartennachweisen,
- bei denen das Publikum überwiegend die Eintrittskarten im öffentlichen Verkauf erwerben kann,
- bei denen Livemusik-Darbietungen programmatisch überwiegen und die ein zusammenhängendes kuratiertes Gesamtprogramm mit mindestens fünf unterschiedlichen musikalischen Programmpunkten vorweisen,
- bei denen überwiegend Künstlerinnen und Künstler mit eigenem Repertoire und/oder künstlerische DJs auftraten bzw. auftreten sollten.

Als Veranstalter*in gilt in der Regel, wer für die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe sowohl die inhaltliche, organisatorische als auch finanzielle Hauptverantwortung trägt. Die in 3.2. genannten antragsberechtigten Veranstalter*innen dürfen nicht wesentlich öffentlich finanziert sein, d.h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs in den letzten drei Jahren durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 40% öffentliche Mittel erhalten haben.

Antragsschluss bis **31. Dezember 2021 verlängert!**

<https://www.initiative-musik.de/neustart-kultur/veranstalterinnen-festivals/>

4.2 Förderprogramm Musikfonds e.V.

Stipendienartige Förderung für Ensembles und Bands (FEB)

Die stipendienartige Förderung für Ensembles und Bands (FEB) wendet sich an professionelle Formationen aus der freien Szene und hat zum Ziel, die kollaborative künstlerische Weiterentwicklung bestehender Ensembles und Bands zu ermöglichen.

Mit zusätzlichen Fördermitteln aus dem Hilfspaket NEUSTART KULTUR II wird ab Februar 2022 zum zweiten Mal eine stipendienartige Förderung für Ensembles und Bands (FEB-II) vergeben.

Die Förderung wird für die Dauer von 3 Monaten vergeben, die Förderhöhe variiert je nach der Größe der Band zwischen 7.500 EUR und maximal 30.000 Euro.

Die Förderergebnisse zu FEB-II werden frühestens **Ende Januar 2022** bekanntgegeben.

Antragsschluss bis **06. Dezember 2021**

https://www.musikfonds.de/wp-content/uploads/2021/11/FEB_II_Ausschreibung.pdf

5. Bildende Kunst

5.1 Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler BBK

Modul C: Innovative Kunstprojekte – 2. Ausschreibung

Dieses Fördermodul dient der Weiterentwicklung künstlerischer Praxis und Präsentation. Drei Aspekte sollen für Konzeptentwicklung und Umsetzung maßgeblich sein:

1. Das Kunstprojekt schafft eine Interaktion zwischen Digital und Analog. Dies kann sowohl die künstlerischen Inhalte der entwickelten und/oder präsentierten Werke als auch deren Präsentation betreffen.
2. Die Umsetzung schließt mit einer Präsentation und Vermittlung sowie öffentlichen Rezeption des Werks/der Werke ab und regt so die öffentliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der präsentierten Kunst an.
3. Das Kunstprojekt kann auch innovative Formate erproben sowie diese zukunftsorientiert und damit nachhaltig vermitteln.

In Betracht kommen hier – auch – temporäre künstlerische Interventionen, Ausstellungen, Performances, die in Ausstellungsräumen oder im öffentlichen Raum für Interessierte zugänglich gemacht werden. Ausschlaggebendes Kriterium für die Vergabe der Projektförderung sind eine überzeugende künstlerische Qualität des konzipierten Vorhabens. Innovative Kunstprojekte werden mit einem Zuschuss **bis zu 15.000 €** gefördert.

3. Ausschreibung: 03.01. – 20.02.2022

<https://www.bbk-bundesverband.de/projekte/modul-a-1-1>

5.2 Deutscher Künstlerbund e.V.

Modul D: Digitale Vermittlungsformate 3. Ausschreibung

Das Stipendium ist für bildende Künstler*innen bestimmt, um innovative Vorhaben im Bereich zeitgenössischer, digitaler und medienbasierter Kunst zu entwickeln. Das fünfmonatige Stipendium in Höhe von 6.000 € soll Künstler*innen die Möglichkeit geben, durch die Entwicklung und Realisierung digitaler Projekte oder durch die Erkundung des Digitalen innerhalb zeitgenössischer künstlerischer Praktiken neue Wege zu gehen. Es soll ebenso die Erschließung, Entwicklung, Fortführung und/oder Veröffentlichung und Vermittlung eigener digitaler Formate, Thematiken und Techniken ermöglichen.

Reflektiert werden können dabei:

1. Das Verhältnis von Gegenwartskunst, künstlerischer Forschung und digitaler Technologien
2. Das Selbstverständnis digitaler und sozialer Medien und ihr Verhältnis zum gesellschaftlichen und politischen Raum
3. Fragen digitaler Teilhabe
4. Das Verhältnis von künstlerischer Freiheit, Utopie und Digitalität
5. Kunst im Stadtraum und Prozesse der Digitalisierung

3. Ausschreibung startet Ende 2021

https://www.kuenstlerbund.de/deutsch/projekte/projekte-ab-2011/2021_neustart_bildende_kunst.html?home=true&anc=2724#anc2724

6. Literatur/Sprache

6.1 Deutscher Literaturfonds e.V.:

6.1.1 Neue Perspektiven für Dramatikerinnen und Dramatiker

Die Förderung richtet sich als Stipendium an professionelle freischaffende Bühnenautorinnen und -autoren, deren originäre, eigenständige, deutschsprachige Theaterstücke zwischen 1.1.2020 und 31.8.2021 an einem professionellen Theater in deutscher Sprache nachweislich zur Premiere angesetzt waren oder sind, und deren Vorstellungen pandemiebedingt gar nicht oder nur begrenzt stattfinden konnten oder können. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Spielstätte, die für die Vorstellungen vorgesehen waren oder sind. Man kann bis zu drei Premieren geltend machen. Die maximale Fördersumme beträgt 8.000 Euro. Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Das Programm ist auf 1 Million € begrenzt.

Antragsstart: 8. März Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

<https://www.deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/neue-perspektiven-fuer-dramatikerinnen-und-dramatiker/>

6.1.2 Autoren-Sonderförderung „Ausgefallen!“

Autoren (m/w/d) mit Neuerscheinungen wurden in den Jahren 2020/2021 besonders benachteiligt, da sie kaum Einnahmemöglichkeiten durch Veranstaltungen hatten und durch die fehlende öffentliche Aufmerksamkeit im Zeitraum nach dem Erscheinen weniger Buchverkäufe hatten. Im Förderprogramm „Ausgefallen!“ sollen diese Autoren eine Kompensation für Veranstaltungen erhalten, die wegen der Pandemie nicht stattfinden konnten oder verschoben wurden.

Bewerben können sich Autoren*innen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 ein deutschsprachiges literarisches Buch in einem Verlag veröffentlicht haben, die Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels sind oder ein eigenständiges Verlagsprogramm mit mindestens drei Autoren verlegen. Publikationen im Eigenverlag sind ausgeschlossen. Neben Belletristik (erzählende Literatur, Lyrik, Kinder- und Jugendbuch, grafische Literatur) werden auch Essayistik und literarische Biografien gefördert. Nicht gefördert werden Übersetzungen, Sachbücher, Fachbücher, wissenschaftliche Werke und dramatische Texte.

Zusätzlich müssen die Autor*innen im genannten Zeitraum zumindest vorübergehend Mitglied der Künstlersozialkasse gewesen sein. Alternativ kann der Nachweis von Einnahmen aus literarischer Tätigkeit (mind. 50% der Gesamteinnahmen) erfolgen. Auch müssen sie nachweisen können, dass sie mit ihrer Publikation eine honorierte Veranstaltung oder Lesung gehabt hätten. Es wird pauschal pro Autor einmalig die Summe von 4.000 Euro gezahlt. Jeder Autor kann sich nur einmal bewerben.

Anträge können ab dem 15.09.2021 gestellt werden. Eine Antragsfrist ist nicht veröffentlicht.

<https://deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/autoren-sonderfoerderung-ausgefallen/>

6.2 Stipendienprogramm VG Wort

Im Rahmen des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) initiierten Programms NEUSTART KULTUR schreibt die VG WORT ein Stipendienprogramm 2021 aus. Das Volumen beträgt 15 Millionen Euro. Die Stipendien sind dotiert mit je EUR 5.000,- pro Person und haben eine Laufzeit von vier Monaten.

Das Programm richtet sich an freiberufliche, professionell tätige und arbeitnehmerähnliche Autorinnen und Autoren nach § 12a TVG mit Hauptwohnsitz in Deutschland, die Wahrnehmungsberechtigte der Berufsgruppe 1 und/oder (mit Einschränkungen) der Berufsgruppe 2 sind und im Jahr 2020 ein maximales Einkommen von EUR 60.000,- erzielt haben. Entsprechende Nachweise müssen bei Antragstellung vorliegen.

Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen. Pro Person kann lediglich ein Antrag gestellt werden, **der ab dem 27. August 2021 elektronisch im Online-Portal NEUSTART KULTUR der VG WORT eingereicht werden muss**. Die Bearbeitung und Entscheidung durch eine unabhängige Jury erfolgen in der Reihenfolge des Antragsingangs bis zur vollständigen Ausschöpfung der Fördermittel.

Neben der Beschreibung eines offenen Recherche- oder Veröffentlichungsvorhabens, das in der Stipendienlaufzeit umgesetzt werden soll, ist mit dem Antrag auch eine Vita einzureichen. Eine Doppelförderung durch ein anderes Stipendium oder eine anderweitige Förderung für das geplante Vorhaben ist während der Laufzeit des Stipendiums grundsätzlich nicht möglich.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Das Programm wird spätestens am **30. Juni 2022** beendet.

<https://neustart-kultur.vgwort.de/>

6.3 Deutscher Übersetzerfonds:

Das Förderpaket umfasst fünf Programme:

- Radial-Stipendien – für in der Bundesrepublik lebende Übersetzer*innen aus dem Deutschen in andere Zielsprachen
- Extensiv initiativ – für Übersetzungen ins Deutsche und aus dem Deutschen
- Projektfonds – zur Förderung von Angeboten von Kultureinrichtungen und Initiativen der Freien Szene, die sich dem literarischen Übersetzen widmen
- Entwicklung innovativer, digitaler Formen der Sicherung und Vermittlung übersetzerischen Wissens in einer neuen Online-Plattformen

Bewerbungstermin für den Projektfonds (Alle anderen laufen länger!): **30.11.2021**.

<http://www.uebersetzerfonds.de/#27/neustart-kultur-mit-impulsen-fuer-die-uebersetzungskultur->

6.4 VG Wort

Unterstützung durch den Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort mit einem zinslosen Darlehen bis max. 1.000.- €

<https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

7. Kino/Film

7.1 Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM) Zukunftsprogramme I, II und III für Kinos

Die Bundesregierung stellt 2021 für das **Zukunftsprogramm Kino I** 25 Millionen Euro zur Verfügung. Das im August 2020 gestartete **Zukunftsprogramm Kino II**, für das Anträge bei der Filmförderungsanstalt (FFA) gestellt werden können, fördert Schutzmaßnahmen gegen die

Ausbreitung der Covid-19-Pandemie. Unterstützt werden außerdem zukunftsgerichtete Investitionen, die die Attraktivität der Kinos bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb stärken. 50 Millionen Euro sind für ein weiteres Hilfsprogramm, das **Zukunftsprogramm Kino III**, vorgesehen, das die Kinos mit Betriebskostenzuschüssen bei der Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung des Betriebs nach der pandemiebedingten Schließung unterstützen soll.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kino-film-1774326>

Achtung: Das Kulturministerium Rheinland-Pfalz übernimmt – wie im vergangenen Jahr – bis zu 50 Prozent des Eigenanteils der Programmkinos, die einen Antrag beim Bundesprogramm stellen. https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Formular_ZPKI_RLP.pdf

8. Museen

Derzeit keine Ausschreibung.

9. (ehemalige) Sakralbauten in ländlichen Räumen

WiderSense gGmbH – „Kirchturmdenken“

„Kirchturmdenken“ ist zwar ein Soforthilfeprogramm, aber nicht Corona-bedingt. Ziel des Soforthilfeprogramms „Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ ist, **(ehemalige) Sakralbauten und Klosteranlagen als Orte für Kulturangebote auch in strukturarmen ländlichen Regionen zugänglich zu machen**, regionale Zugehörigkeit und gesellschaftliche Integration zu stärken und die Lebensqualität vor Ort zu verbessern. Damit werden der Erhalt und die Zugänglichkeit des kulturellen Erbes in ländlichen Räumen unterstützt und ein Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen geleistet. Die Maßnahme richtet sich an öffentliche, zivilgesellschaftliche und private Trägerinnen und Träger von Sakralbauten und Klosteranlagen (auch solchen, die entwidmet oder profaniert wurden) in ländlichen Gemeinden mit einer **Einwohnerzahl bis 20.000 Personen**.

Die Maßnahme „Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ wird im Rahmen des Programms „Kultur in ländlichen Räumen“ gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Mittel stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Die Maßnahme richtet sich an öffentliche, zivilgesellschaftliche und private Trägerinnen und Träger von Sakralbauten und Klosteranlagen (auch solchen, die entwidmet oder profaniert wurden) in ländlichen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 20.000 Personen. Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben der Maßnahme und ist auf **25.000 Euro** pro Antragstellerin/Antragsteller begrenzt. Eigenbeteiligung mindestens 25 Prozent; diese kann durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden.

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2021; die Maßnahme muss spätestens am 31.12.2021 beendet sein.

<https://widersense.org/trafo-ggmbh/kirchturmdenken/>

10. Bundesfinanzministerium:

Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Wirtschaftlichkeitshilfe:

Die Wirtschaftlichkeitshilfe fördert **ab dem 1. Juli 2021** Kulturveranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfangen können. Ab dem 1. August 2021 werden auch Veranstaltungen gefördert, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfangen können.

Mit der Wirtschaftlichkeitshilfe werden Verluste ausgeglichen. Bei pandemie-bedingter Verringerung der möglichen Anzahl der Gäste um mindestens 20 Prozent verdoppelt die Wirtschaftlichkeitshilfe die Einnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Wenn besonders strenge Infektionsschutzauflagen die mögliche Teilnehmerzahl um mehr als 75 Prozent reduzieren (z.B., wenn nur jeder fünfte Platz angeboten werden darf), verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei 100.000 Euro pro Veranstaltung gedeckelt.

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach der Veranstaltung über diese IT-Plattform gestellt werden. Vor der Veranstaltung muss diese jedoch bereits auf der Plattform registriert werden.

Ausfallabsicherung:

Größere Veranstaltungen erfordern eine intensive Planung und Logistik, haben deshalb eine lange Vorlaufzeit und benötigen entsprechende Planungssicherheit. In Zeiten der Pandemie ist diese langfristige Planung sehr schwierig. Gleichzeitig ist bei großen Veranstaltungen das finanzielle Risiko einer Absage oder Verschiebung für Veranstalterinnen und Veranstalter erheblich. Deshalb bietet der Sonderfonds des Bundes eine Ausfallabsicherung für Veranstaltungen ab möglichen 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (unter Corona-Bedingungen) an. Die Ausfallabsicherung soll eine Planung von größeren Veranstaltungen ermöglichen und übernimmt deshalb 80 Prozent der Ausfall- oder Verschiebungskosten, falls eine geplante Veranstaltung pandemiebedingt nicht oder erst später stattfinden kann. Die Ausfallabsicherung sichert Kulturveranstaltungen, die mehr als 2.000 Gäste empfangen können, **ab dem 1. September 2021** gegen das Risiko einer Corona-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung ab.

Ähnlich wie bei der Überbrückungshilfe gibt es eine feste Liste an förderfähigen Kosten. Dazu zählen zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister etc.

Die Antragstellung ist auf folgender Seite möglich:

<https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/>

11. Sonstige:

11.1 Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

- **Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III plus**

Die Überbrückungshilfe III übernimmt **Fixkosten**, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Hier hat es Verbesserungen gegenüber der Überbrückungshilfe II gegeben, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen, Umsetzung von Hygienekonzepten, Investitionen in Digitalisierung und Kosten für Abschreibungen.

Für **Unternehmen der Veranstaltungs-, Kultur- und Reisewirtschaft** wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine **Anschubhilfe** in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.

Die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** kann zusätzlich **Ausfall- und Vorbereitungskosten**, für Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021, geltend machen.

Die Überbrückungshilfe III wird durch die **Überbrückungshilfe plus** ergänzt. Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III. Neu ist eine „Restart-Prämie“, die denjenigen Unternehmen eine **Personalkostenhilfe** bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Anstelle der „Restart-Prämie“ kann auch die Anschubhilfe (s.o.) weiter beantragt werden.

Die Überbrückungshilfe III kann nur über einen **prüfenden Dritten** beantragt werden.

Förderzeitraum Überbrückungshilfe III plus: 1. Juli bis 30. September 2021

Antragsfrist Ü III plus: 31. März 2022

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

- **„Neustarthilfe Plus für Soloselbständige“** – als Teil der Überbrückungshilfe III

Soloselbstständige können **50 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019** als **einmalige Betriebskostenpauschale** erhalten.

Am 15.6.2021 wurde beschlossen, die Neustarthilfe um die Monate Juli bis Ende September 2021 als **Neustarthilfe plus** zu verlängern und für diesen Zeitraum den Betrag auf max. 1.500.- € pro Monat/4.500.- € für die drei Monate zu erhöhen; also insgesamt max. 12.000.- € für diese neun Monate.

Ebenso ist es nun möglich für die Monate Oktober bis Dezember Neustarthilfe Plus zu erhalten.

Voraussetzung ist, dass sie ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu **mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit** erzielt haben. **Bsp.:** Bei einem Umsatz von 20.000.- € (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000.- € Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019 = 10.000.- €).

Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 **um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen** ist. Auch sog. **unständig Beschäftigte** können die Neustarthilfe beantragen; dies betrifft meist Schauspieler*innen. So werden kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen Einkünfte aus unständiger Beschäftigung den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt. Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit **nach dem 1. Oktober 2019** begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Beantragung Elster Zertifikat bei Zusammenveranlagten Personen:

Bei einem Elster-Zertifikat für Zusammenveranlagung kann es zu Problemen kommen. Nach Aussage des Finanzamtes gilt es, hier ein neues Zertifikat zu beantragen (etwa 10 Tage). Dies nennt sich ein neues „Steuernummernzertifikat“. Bei der Frage "für wen" ist hier unbedingt auszuwählen "für eine Organisation"! Dann wechselt das System von der SteuerID-Nummer auf die Steuernummer. Somit eröffnet sich ein neues Konto. Dies hat (soll) keine Nachteile auf die zukünftige Veranlagung haben.

Bitte das zuständige Finanzamt kontaktieren und/oder die Elster Hotline: 0261/20179279,

Weitere Kontaktnummern: <https://www.elster.de/eportal/infoseite/kontakt>

Antragstellung bis 31. März 2022

Die Antragsstellung für den Zeitraum Juli bis September ist seit 15. Juli hier zu beantragen:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/neustarthilfe-plus.html>

11.2 Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten unterstützt in Not geratene ältere Künstler*innen

Ältere Künstler*innen (aller Genre), die zum kulturellen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben und in eine finanzielle Notlage geraten sind, können vom Bundespräsidenten Mittel der Deutschen Künstlerhilfe erhalten. Die Künstler*innen können eine solche Hilfe bei ihrer Landeskulturverwaltung (z. B. beim **Kulturministerium** oder bei der Senatsverwaltung des jeweiligen Landes) »beantragen«. Die Künstler*innen können gleichsam auch von ihren Interessenverbänden oder Künstler*innen-Organisationen vorgeschlagen werden.

Die Förderung erfolgt entweder in Form regelmäßiger Zahlungen – hauptsächlich für lebensältere oder schwer erkrankte Künstler*innen – oder als einmalige Zuwendung in akuten Notlagen. Bei einer auf Dauer angelegten Unterstützung beträgt die Zuwendungssumme

jährlich 7.500 Euro, die in drei Teilbeträgen ausgezahlt wird. Die Einmalzahlungen belaufen sich derzeit auf einen Betrag von 2.300 Euro pro Kalenderjahr.

https://darstellende-kuenste.de/de/service/nachrichten/3078-deutsche-kuenstlerhilfe-des-bundespraesidenten-unterstuetzt-in-not-geratene-aeltere-kuenstlerinnen.html?mc_cid=6ef28e224f&mc_eid=7c1bce921c

11.3 Grundsicherung

Die Grundsicherung – auch Arbeitslosengeld II – betrifft den Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt; eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Außerdem können die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden; in den ersten 6 Monaten auch in der tatsächlichen Höhe. Auch wird für die Dauer von sechs Monaten das Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Man muss sich als Selbständige*r nicht arbeitslos melden; die Selbstständigkeit kann weiterlaufen.

Der **erleichterte Zugang zur Grundsicherung** gilt nur, wenn der **Antrag vor dem 31.12.2021** gestellt wird.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

FAQs: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2>

11.4 BAFA-Beratungsförderung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ Beratungskostenzuschüsse für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, bereit. Dabei gibt es drei Bereiche: **„Unternehmen in Schwierigkeiten“** erhalten 90% Förderung der Beratungskosten bis zu einem maximalen Betrag von 2.700 €. Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird dabei genau definiert.

„**Jungunternehmen**“, die nicht älter als 2 Jahre sind, können zwischen 50 % und 80% (nach Bundesländern) erhalten. Bis zu 4.000 € Beratungskosten können gefördert werden, so dass Sie als Gründer einen Zuschuss zwischen 2.000.- € und 3200.- € erhalten.

„**Bestandsunternehmen**“, Bestandsunternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung. Bemessungsgrundlage 3000.- €, Förderquote zwischen 50% und 80% je nach Bundesland.

Beratungsthemen können sein: Handlungsmaßnahmen in der Corona-Krise, Corona-Soforthilfe-Maßnahmen, Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Erstellung von Businessplan, Aufbau einer Finanzierungsstrategie, Anpassung oder Aufbau einer Marketingstrategie, Maßnahmen zur Digitalisierung, Wachstumsstrategien nach der Corona-Krise.

Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

11.5 Künstlersozialkasse

Die Möglichkeiten der Versicherten und Unternehmen, mit ihrer Arbeit Einkommen zu erwirtschaften, sind auch weiterhin stark eingeschränkt.

Seit Beginn der Corona-Krise hat die Künstlersozialkasse sowohl ihren Versicherten als auch den Unternehmen weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt.

1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub
2. Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens
3. Wenn das Arbeitseinkommen nur noch geringfügig ist
4. Auswirkungen von „Corona-Soforthilfen“ auf das Arbeitseinkommen

Alle Informationen unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

11.6 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz – Corona Soforthilfe-Kredite für gemeinnützige Unternehmen

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) vergibt **zinsgünstige Kredite** für Betriebsmittel und Investitionen an gemeinnützige Organisationen und Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der andauernden Corona-Krise 2020 in Rheinland-Pfalz. In Kürze:

- für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen unabhängig von Größe, Rechtsform und Trägerschaft
- Kredithöchstbetrag von 800 TEUR pro Organisation
- Endkreditnehmerzinssatz fest 1,50% p. a.
- 100%ige Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut
- Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierung in einem Kredit möglich

Die Antragsfrist 30. November 2020 ist aufgehoben!

<https://isb.rlp.de/606-corona-soforthilfe-kredit-rlp-gemeinnuetzige-organisationen.html>

Falls Ihnen Änderungen oder Ergänzungen bekannt sind oder Sie davon erfahren, würden wir uns um eine Rückmeldung an meyer@kulturbuero-rlp.de sehr freuen.

Link zur jeweils aktuellen Übersicht: <https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>